

## V.

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 treten außer Kraft:
  - a) Abschnitt II Ziff. 3 Buchst. d des Beschlusses vom 12. Juni 1958 zur Förderung der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft (GBl. I S. 529),
  - b) Abschnitt II Ziff. 4 Buchst. b dritter bis sechster Absatz, Ziff. 5 und Ziff. 7 (in bezug auf die Gewährung von Wirtschaftsbeihilfe) des Beschlusses vom 9. April 1959 zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG in Auswertung der VI. LPG-Konferenz (Bekanntmachung GBl. I S. 359).
2. Nach Abschluß des teilweisen Erlasses von überfälligen kurzfristigen Krediten für das Wirtschaftsjahr 1958 treten außer Kraft:
  - a) Teil A Abschnitt III des Beschlusses vom 21. Februar 1957 zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG,
  - b) Abschnitt II Ziff. 3 Buchst. e des Beschlusses vom 12. Juni 1958 zur Förderung der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft (GBl. I S. 529),
  - c) Abschnitt II Ziff. 8 Buchst. b des Beschlusses vom 9. April 1959 zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG in Auswertung der VI. LPG-Konferenz (Bekanntmachung GBl. I S. 359).

Berlin, den 28. Januar 1960

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

	Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Der Ministerpräsident	I. V.: Skodowski Staatssekretär
Grotewohl	

**Verordnung  
über die Erweiterung des Vertragssystems  
mit den LPG.**

**Vom 28. Januar 1960**

Zur Erweiterung und Festigung der vertraglichen Beziehungen zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für landwirtschaftliche Erzeugnisse wird folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Über die Produktion und die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Nutzvieh und Futtermitteln schließen die LPG entsprechend den vom Hat des Kreises bestätigten Betriebsplänen mit den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für landwirtschaftliche Erzeugnisse Verträge ab. In die Verträge sind obligatorisch und in voller Höhe die Mengen der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der staatlichen Auflagen für den Aufkauf von Getreide und Kartoffeln einzubeziehen. Der im Betriebsplan ausgewiesene weitere freie Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist in die Verträge auf Grund der beiderseitigen Vereinbarungen aufzunehmen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für die anderen sozialistischen Genossenschaften der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

**§ 2**

Kommt ein Vertragsabschluß nach § 1 nicht zustande, bleibt die Pflicht zur Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an den Staat nach den Bestimmungen über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die staatlichen Auflagen für den Aufkauf von Getreide und Kartoffeln unverändert bestehen.

**§ 3**

Die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) sind auf die Vertragsverhältnisse nach § 1 anzuwenden, soweit nicht entsprechend § 3 Abs. 2 des Vertragsgesetzes besondere gesetzliche Regelungen getroffen werden.

**§ 4**

Durchführungsbestimmungen, insbesondere über den Inhalt der Verträge und über das Verfahren beim Vertragsabschluß, sowie Übergangsregelungen erläßt der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft. Sofern es sich um Gemüse und Obst handelt, erläßt die Durchführungsbestimmungen und Übergangsregelungen der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1960

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

	Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
Der Ministerpräsident landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Grotewohl
	Koch

**Elfte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Systematik  
der Ausbildungsberufe.**

**Vom 3. Februar 1960**

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 470) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

Die zu § 4 der Verordnung vom 19. März 1953 über die Systematik der Ausbildungsberufe gehörende Systematik der Ausbildungsberufe wird nach Neufassung als Sonderdruck Nr. 314\*\* des Gesetzblattes veröffentlicht.

**§ 2**

(1) In der Systematik der Ausbildungsberufe werden alle Berufe geführt, die im System der Berufsausbildung erlernt werden können.

(2) Entsprechend der technisch-ökonomischen Entwicklung in Verbindung mit der weiteren Durchsetzung des Oberschulprogramms ist der Anteil der Lehrberufe, die die Voraussetzung „zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule“ erfordern, erweitert worden.

(3) Zur Zeit werden in der Systematik noch Lehrberufe geführt, die nur für Achtklassenschüler gekennzeichnet sind. Diese Lehrberufe können auch von Ab-

\* 10. DB (GBl. I 1959 S. 027)

\*\* Erscheinungstermin wird im GBl. I unter Hinweise bekanntgegeben.